

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 3. Der Eid

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

säßen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1858 verfahren werde, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstangelegenheit neu ordnet.

## 2. Das Gesangbuch.

In Gemäßheit des höchsten Synodalrecesses vom 14. Februar 1856 hatte der evangelische Oberkirchenrath den Auftrag erhalten, auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfs ein neues Landesgesangbuch zur Vorlage an die nächste Generalsynode vorzubereiten. In Berücksichtigung sowohl der gegen die Herstellung eines neuen Gesangbuches in den Diözesanprotokollen vom Jahr 1859 niedergelegten vielfachen Bedenken, als in Anbetracht der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse überhaupt, erlaubt sich die Generalsynode den unterthänigsten Antrag:

Eure Königliche Hoheit wolle allergnädigst genehmigen, daß die Vorbereitung eines neuen Gesangbuches vertagt werde.

## 3. Der Eid.

Da die neue Gottesdienstordnung ein Eidesvorbereitungsfornular nicht enthält, ein ziemlich dringendes Bedürfniß aber nach einem doppelten Vorbereitungs-Formulare für die Verspruchs- und für die Versicherungseide vorhanden ist, so hat die Synode beschloffen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, baldthunlichst ein solches doppeltes Formular für Eidesvorbereitung entwerfen und ausgeben zu wollen.

## D.

### Die kirchliche Disziplin.

Die schädliche Einwirkung der Spielbanken und Lottospiele auf das sittliche Volksleben ist allgemein anerkannt. Eine beträchtliche Anzahl der im Jahre 1859 abgehaltenen Diözesansynoden hat daher den einstimmigen Antrag gestellt, daß der